

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der Evonik Industries AG, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Evonik Industries AG (nachstehend die **Gesellschaft**) erklären gemäß § 161 AktG:

Die Gesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2021 den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, mit nachstehenden Ausnahmen entsprochen. Die Gesellschaft entspricht den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, mit folgenden Ausnahmen und wird diesen auch künftig insoweit entsprechen.

Nach der Empfehlung C.5 sollen Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen. Frau Angela Titzrath ist Vorstandsvorsitzende der börsennotierten Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft. Sie nimmt neben ihrem Mandat im Aufsichtsrat der Gesellschaft weitere unter die Empfehlung fallende Mandate wahr. Der Aufsichtsrat hat sich davon überzeugt, dass Frau Titzrath genügend Zeit zur Wahrnehmung ihres Mandats zur Verfügung steht. Zudem leistet sie durch ihre große Erfahrung in der Unternehmensführung und ihren hohen wirtschaftlichen und international geprägten Sachverstand wertvolle Beiträge zur Ausfüllung des Kompetenzprofils und zur effektiven Arbeit im Aufsichtsrat. Unter Abwägung aller Aspekte des Sachverhalts wird daher eine Abweichung von der Empfehlung C.5 insoweit für vertretbar gehalten.

Nach der Empfehlung C.5 soll ein Vorstandsmitglied einer börsennotierten Gesellschaft keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Herr Christian Kullmann, Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft, ist zugleich seit dem 25. September 2021 Aufsichtsratsvorsitzender der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA. Er ist mit den Besonderheiten und Herausforderungen des Profifußballs unter dem Dach einer börsennotierten Gesellschaft ebenso vertraut wie mit den Aufgaben, die das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit sich bringt. Zudem ist die Gesellschaft mit Borussia Dortmund sowohl durch das Halten einer Beteiligung als auch den aktuellen Sponsoringvertrag verbunden und hat daher ein Interesse an der Wahrnehmung dieses Mandats durch Herrn Kullmann. Auch hat sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft sowohl mit den zeitlichen als auch den strategischen Aspekten dieses Mandats befasst. Unter Abwägung der vorgenannten Aspekte wird eine Abweichung von der Empfehlung C.5 deshalb für vertretbar gehalten.

Nach der Empfehlung G.7 Satz 1 soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien

festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen. Der Aufsichtsrat hat im Einklang mit dem von der Hauptversammlung 2022 beschlossenen Vergütungssystem in seiner Sitzung im Dezember 2022 vor dem Hintergrund der Bündelung mehrerer unvorhergesehener Entwicklungen (Ukrainekrieg, Energiekrise, Coronakrise, gestörte Lieferketten, Inflation, drohende Rezession, Auswirkungen des Klimawandels) beschlossen, für die Berechnung des STI 2022 beim Zielwert „bereinigte EBITDA-Marge“ einen inflationsbereinigten Umsatz zu berücksichtigen. Damit hat der Aufsichtsrat im laufenden Geschäftsjahr die Berechnung eines bestehenden Leistungskriteriums korrigiert, um so eine angemessene Vergütung des Vorstands sicherzustellen und auf diese Weise den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund erklärt die Gesellschaft vorsorglich eine Abweichung von G.7 Satz 1. Zudem hat der Aufsichtsrat beschlossen, die Mindestschwelle für den LTI bei der relativen Performance (Vergleich zum externen Aktienindex) auch für derzeit laufende, aber noch nicht abgeschlossenen LTI-Pläne von 70% auf 0% zu reduzieren. Im Zusammenspiel mit dem STI soll so eine angemessene und einem Marktvergleich standhaltende Zielgesamtvergütung des Vorstands sichergestellt werden.

Nach der Empfehlung G.8 soll eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter bei der Vergütung der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen sein. Aufgrund der vorgenannten Bündelung mehrerer unvorhergesehener Entwicklungen (Ukrainekrieg, Energiekrise, Coronakrise, gestörte Lieferketten, Inflation, drohende Rezession, Auswirkungen des Klimawandels) sind die Voraussetzungen der Zielsetzung der kurz- und langfristigen Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht mehr gegeben. Dies führt dazu, dass die für die beiden variablen Vergütungen gesetzten Ziele kein angemessener Maßstab für die Zielerreichung mehr sind und bei Beibehaltung sogar falsche Anreize gesetzt werden würden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat daher beschlossen, für die Berechnung des STI 2022 beim Zielwert „bereinigte EBITDA-Marge“ einen inflationsbereinigten Umsatz zu berücksichtigen und für die LTI-Pläne 2018 bis 2022 bezüglich der noch ausstehenden Ausübungsfenster mit Wirkung zum 1. Januar 2023, d.h. erstmals für die Auszahlung in 2023, bei der relativen Performance statt der 70-Prozent-Schwelle eine 0-Prozent-Schwelle festzulegen, wie es für die LTI-Pläne ab dem Jahr 2023 im von der Hauptversammlung gebilligten Vergütungssystem vorgesehen ist. Ohne diese Korrekturen wäre eine Entwertung auf Null bei der LTI-Tranche 2018 bzw. ein erheblicher Teilverlust bei den LTI-Tranchen 2019 bis 2022 bzw. bei der STI-Kennzahl „bereinigte EBITDA-Marge“ zu befürchten, ohne dass dies der Leistung des Vorstands gerecht würde. Der Aufsichtsrat hält diese Korrekturen der Vorstandsvergütung im Rahmen der Möglichkeiten des gebilligten Vergütungssystems für sachgerecht, um den Vorstandsmitgliedern eine den Aufgaben und Leistungen im angemessenen Verhältnis stehende Vergütung zahlen und die richtigen Anreize zum Wohle der Gesellschaft setzen zu können. Ein besonders hoher Einsatz der Vorstandsmitglieder ist gerade in diesen Krisenzeiten erforderlich. Insbesondere hat der Aufsichtsrat ein Abwarten der Bewertungsmöglichkeit der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft für notwendig gehalten, weil sich diese erst spät im Jahr mit hinreichender Deutlichkeit gezeigt haben.

Essen, Dezember 2022

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Aktualisierung der Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Evonik Industries AG (nachstehend die **Gesellschaft**) haben zuletzt im Dezember 2022 eine Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG abgegeben. Diese Erklärung wird bzgl. folgender Abweichung aktualisiert:

Nach der Empfehlung B.3 soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hält diese feste Grenze nicht für sachgerecht, sondern legt die angemessene Dauer der Erstbestellungen im Rahmen der gesetzlichen Grenzen anhand der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls fest. Hierbei werden insbesondere die individuellen Qualifikationen und Erfahrungen des zu bestellenden Vorstandsmitglieds, wie etwa solche, die in langjährigen Führungspositionen innerhalb der Gesellschaft erworben wurden, berücksichtigt.

Im Übrigen gilt die Entsprechenserklärung vom Dezember 2022 uneingeschränkt fort.

Essen, März 2023

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat